

Sitzung vom 23. März 1994

**860. Anfrage (Wartezeit für Langzeittherapieplätze für Drogenabhängige)**

Kantonsrat Paul Zweifel, Zürich, hat am 10. Januar 1994 folgende Anfrage eingereicht: In einem Beitrag der Nachrichtensendung «10 vor 10» über die städtische Drogenstation Frankental stellte die dortige Leiterin mit Bedauern fest, dass es zwei bis drei Monate dauere, bis ein Langzeittherapieplatz für einen Drogenabhängigen gefunden werden könne.

Ich frage deshalb den Regierungsrat an:

1. Dauert es tatsächlich zwei bis drei Monate von der Anmeldung bis zum Eintritt in eine Langzeittherapie?
2. Wenn dies so ist, warum ist es so, und scheint diese Wartezeit dem Regierungsrat nicht auch zu lang?
3. Wie kann diese Wartezeit zwischen der Anmeldung und der effektiven Möglichkeit zum Eintritt in eine Langzeittherapie durch organisatorische Massnahmen so weit verkürzt werden, dass der Drogenabhängige sofort oder spätestens innert vier Arbeitstagen die Langzeittherapie beginnen kann?
4. Ist dem Regierungsrat die Anzahl derer bekannt, die nach der langen Wartezeit nicht mehr bereit sind, die Langzeittherapie zu beginnen?
5. Wieviel solche Therapieplätze hat der Kanton Zürich (innerhalb und ausserhalb der Kantonsgrenze) zur Verfügung, wieviel davon sind belegt, und wieviel müssen noch bereitgestellt werden?

Auf Antrag der Direktionen des Gesundheitswesens und der Fürsorge

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Paul Zweifel, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die den Betäubungsmittelabhängigen angebotene Hilfe beschränkt sich nicht auf das Erlangen von Suchtfreiheit. Sie reicht von der einfachen Überlebenshilfe (Gassenzimmer, Notschlafstellen) über die langzeitige Suchtbegleitung (Methadonbehandlung) bis zur Rückbegleitung in ein suchtfreies Leben. Mit diesem Betreuungsnetz soll eine möglichst grosse Anzahl Betroffener erreicht werden. Die Nachfrage nach den verschiedenen Hilfsangeboten unterliegt starken Schwankungen.

Suchtfreiheit wird erfahrungsgemäss am besten über eine Behandlungskette erreicht, die mit einer Kontakt- und Motivationsphase beginnt, an welche sich während rund zwei Wochen die Phase des körperlichen Entzugs und während 12-24 Monaten die auch als Langzeitbehandlung bezeichnete psychische Entwöhnungsphase anschliesst. Abgeschlossen wird die Behandlung mit der begleiteten Wiedereingliederung. Spezialisierte Einrichtungen übernehmen die Betroffenen phasenweise und geben sie innerhalb der Kette weiter.

Erfahrungsgemäss sind Behandlungsabbrüche in allen Phasen häufig. Auf eine erfolgreich abgeschlossene Behandlung entfallen schätzungsweise fünf Behandlungsabbrüche. Dies gilt auch für Langzeitbehandlungen. Die Gründe dafür sind vielfältig. So überschätzen sich Drogensüchtige und glauben, sie seien bereits genügend gefestigt, um der Sucht zu widerstehen. Der Wegfall der Drogenbeschaffung und der Kontakte mit der Drogenszene kann das Gefühl innerer Leere erzeugen, und der Übergang zu einem strukturierten Tagesablauf kann als unerträgliche Belastung empfunden werden. Wichtig ist daher insbesondere, dass die Entwöhnungseinrichtung möglichst der Individualität der Betroffenen entsprechend gewählt wird. Um den verschiedenartigen Bedürfnissen gerecht zu werden, hat sich ein breites Behandlungsangebot herausgebildet. Die verschiedenen Einrichtungen unterscheiden sich nach dem Alter, dem Geschlecht und der kriminellen Vergangenheit der Aufgenommenen, den gewählten Therapiemethoden, dem weltanschaulichen Hintergrund

und den Tarifansätzen. Die Wahl des geeigneten Therapieplatzes erfordert daher eingehende Abklärungen. Viele Einrichtungen verlangen zudem aus therapeutischen Überlegungen und zur Absicherung, dass die nötige Motivation besteht, schriftliche Bewerbungen und führen Aufnahmeverhandlungen mit den Interessenten durch. Auch bei Eignung muss allenfalls das Freiwerden eines Therapieplatzes abgewartet werden. Aus alledem können sich Wartezeiten bis zu drei Monaten ergeben. Sie sind der Wahl der falschen Langzeiteinrichtung vorzuziehen. Die meisten Entzugsstationen führen zur Überbrückung eine Übergangsstation, in welcher Drogensüchtige bis zu einigen Monaten bleiben können. Bei einer beachtlichen Zahl fällt zudem die Überbrückungszeit mit einer Untersuchungshaft zusammen.

Suchtentwöhnungsheime erfordern erzieherische und sozialpädagogische, nicht ärztliche oder pflegerische Kompetenz. Sie sind daher keine psychiatrischen Einrichtungen, sondern Institutionen der Sozialhilfe sowie des strafrechtlichen Massnahmenvollzugs. Ihre Errichtung und ihr Betrieb sind mit Ausnahme des Massnahmenvollzugs primär Sache der Gemeinden. Tatsächlich werden die meisten bestehenden Einrichtungen von privaten Trägern geführt. Für Personen aus dem Kanton Zürich stehen zurzeit in zwölf Institutionen 160 Plätze zur Verfügung. Deren Auslastung lag 1992 durchschnittlich um 80%. Im Laufe des Jahres 1993 stieg die Auslastung wegen der durch die Massnahmen gegen die offene Drogenszene in Zürich bewirkten verstärkten Nachfrage gegen 100%. Steigt sie weiter an, besteht die Gefahr, dass sich die Wartezeiten in einem Ausmass verlängern, welches auf Therapiewillige demotivierend wirkt. Die Gesundheitsdirektion, die Fürsorgedirektion und die Justizdirektion überprüfen daher den Bedarf laufend. Hält die Nachfrage an, werden sie sich um die Schaffung zusätzlicher Plätze für die freiwillige Suchtentwöhnung und den strafrechtlichen Massnahmenvollzug bemühen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen des Gesundheitswesens, der Fürsorge und der Justiz.

Zürich, den 23. März 1994

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Roggwiller